



Satzung des Vereins

MiKi Mittagskinder Amphionpark e.v.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „MiKi Mittagskinder Amphionpark e.V.“
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in München.
4. Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung durch die Organisation und Durchführung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Amphionpark. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

§ 3 Vereinstätigkeit

1. Der Satzungszweck wird durch die Betreuung der Kinder der Grundschule am Amphionpark außerhalb der Unterrichtszeit verwirklicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Eintragung ins Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 5 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
4. Die Beitrittserklärung ist schriftlich zu vorzulegen.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Antragsteller schriftlich Widerspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist zum 28. Februar und 31. August eines Jahres zulässig. Er ist dem Vorstand jeweils vier Wochen vorher schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung des Kündigungstermin ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 7 Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
5. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekanntgemacht werden.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt der Vorstand.
3. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zum Schuljahresanfang zu entrichten. Der Einzug erfolgt durch Lastenzug. Eine Einzugsermächtigung ist zu erteilen.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand (§ 11 der Satzung)
- b) Die Mitgliederversammlung (§§ 12 bis 16 der Satzung)

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus 3 Personen, die dem Verein angehören müssen.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand ist berechtigt Darlehen bis zu einer Höhe von 2.000 € aufzunehmen.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Schuljahr bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands entscheidet der Vorstand.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, rückt ein Beisitzer nach. Der nachrückende Beisitzer ist für die restliche Amtszeit Mitglied des Vorstands. Sollte dies nicht möglich sein oder ein Beisitzer nicht gewählt sein, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung für die Nachwahl einzuberufen.
7. Vorstandsmitglieder dürfen für Zeit- oder Arbeitsaufwand angemessene pauschale Tätigkeitsvergütungen erhalten. Über Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung. Für den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand gemäß § 10 der Satzung zuständig.

§ 11 Mitgliederversammlung und Berufung der Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins zu beschließen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstands
 - Entscheidung über die Satzung, die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins
 - Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes
 - Entlastung des Vorstands
 - Beschluss über die Aufnahme von Darlehen ab 2.000 €

2. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - a. jährlich einmal, möglicherweise zwischen dem Schuljahresanfang und dem Kalenderjahresende,
 - b. nach Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen 3 Monaten.
3. Der Vorstand legt zur Einberufung der Versammlung einen Jahresbericht und Jahresabrechnung vor.

§ 12 Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich – auch per Email, oder Telefax – unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.
2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.
3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 13 Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfassung (Absatz 5) zu enthalten.
5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 14 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag der Mehrheit der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 15 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 15 Abs. 4 der Satzung) aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 11 der Satzung).
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

München, den 24.10.2017



Claudia Keßler
(Vorstände)



Bianca von Nassau-Lodbrok



Simona Mares